

**Bleiberecht**

**W247 2184397-2**

**vom 22.2.2023**

**Russische**

**Föderation/**

**Tschetschenien**

**3 Kinder, 9 Jahre in**

**Österreich**

**Zusammenfassung:**

Tschetschenische Familie mit 5 Kindern, davon 3 mj., 2007 erste Einreise, freiwillige Rückkehr, insg 5 Anträge auf Internationalen Schutz, schwache Verwurzelung der Kinder im Herkunftsstaat, gesamte Schulbildung in Österreich, prägende Jahre in Österreich

**Beschwerdeführer:innen:**

BF1 Vater; BF2 Mutter; BF3 Sohn, ca 15 Jahre; BF2 Sohn, ca 14 Jahre; BF5 Sohn ca 12 Jahre; zwei vj. Töchter eine mit separatem Verfahren, eine im Herkunftsland alle StA Russische Föderation/Tschetschenien

Der BF1 hält sich seit Dezember 2013, sohin seit über 9 Jahren im Bundesgebiet auf. Die mj. BF3-BF5 halten sich seit April 2016, sohin seit fast 7 Jahren in Österreich auf und hält sich die BF2 seit Juli 2018, sohin seit 4 ½ Jahren im Bundesgebiet auf. Im Übrigen hielten sich die BF1-BF2 bereits von spätestens Juni 2007 und die BF3-BF5 seit ihrer Geburt am 16.09.2008, am 28.09.2009, sowie am 05.10.2011 bis zu ihrer freiwilligen Ausreise am 03.05.2012 in Österreich auf.

**Verfahrensgang:**

21.06.2007 Anträge auf Internationalen Schutz durch Eltern und zwei mittlerweile vj. Töchter, Dublin Polen, inkl UBAS

05.05.2010 zweite Anträge auf Internationalen Schutz durch Eltern und vier Kinder, nur erste Instanz, Überstellung nach Polen

30.08.2011 dritte Anträge auf Internationalen Schutz durch Eltern und vier Kinder, BF5 nachgeboren

03.05.2012 Ausreise aller 7 Familienmitglieder ins Herkunftsland

21.12.2013 Einreise und neuerlicher Antrag auf Internationalen Schutz durch Vater und älteste Tochter

14.09.2015 Anträge durch das BFA abgewiesen, Beschwerde

25.04.2016 Einreise und Anträge auf Internationalen Schutz durch die drei Söhne

19.04.2017 Anträge durch das BVwG abgewiesen

21.06.2017 freiwillige Rückkehr der ältesten Tochter ins Herkunftsland

24.08.2017 brachte Vater für sich und die drei mj. Söhne Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln aus den Gründen des Art. 8 EMRK ein

28.12.2017 Anträge durch das BFA abgewiesen, Beschwerde

16.07.2018 Einreise und Anträge der Mutter und der zweiten Tochter

21.02.2019 Anträge auf Internationalen Schutz durch Vater und die drei mj. Söhne

09.06.2020 BVwG behob Bescheide aus 2017, da der Vater und die Söhne am 21.02.2019 neuerlich Anträge auf internationalen Schutz gestellt hatten

22.02.2023 Erkenntnis das BVwG

**Feststellungen:**

BF1 hat Gewerbeberechtigungen, verdient den Familienunterhalt, Deutsch auf guten Niveau, A2 Prüfung

BF2 geringe Deutschkenntnisse, arbeitet als Zeitungsausträgerin

Die BF3-BF5 haben ihren gesamten bisherigen Schulbesuch in Österreich absolviert.

Der BF3 besucht die 3. Klasse einer Wirtschafts- und Musikmittelschule, wobei er das Unterrichtsfach Deutsch im vergangenen Halbjahr (Schulnachricht Februar 2023) positiv abgeschlossen hat. Der BF3 spricht sehr gut Deutsch und hat (österreichische) Freunde im Bundesgebiet.

Der BF4 besucht die 1. Klasse einer Wirtschafts- und Musikmittelschule, wobei er das Unterrichtsfach Deutsch im vergangenen Halbjahr (Schulnachricht Februar 2023) nicht positiv abgeschlossen hat. Der BF4 spricht sehr gut Deutsch und hat (österreichische) Freunde im Bundesgebiet.

Der BF5 besucht die 4. Klasse Volksschule, spricht sehr gut Deutsch und hat (österreichische) Freunde im Bundesgebiet.

Die BF1-BF2 sind persönlich unglaubwürdig.

Die älteste Tochter ist in Tschetschenien verheiratet und lebt dort mit Mann und Kindern.

Die zweite Tochter lebt mit Mann und Kindern in Österreich ohne gesichertem Aufenthaltsrecht.

#### **Zitate:**

2.7.4. Die aufenthaltsbeendende Maßnahme könnte daher allenfalls lediglich in das Privatleben des Beschwerdeführers eingreifen:

Unter dem „Privatleben“ sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. Sisojeva ua gg. Lettland, EuGRZ 2006, 554).

In diesem Zusammenhang komme dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.

Für den Aspekt des Privatlebens spielt zunächst die zeitliche Komponente im Aufenthaltsstaat eine zentrale Rolle, wobei die bisherige Rechtsprechung keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessenabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt (vgl. dazu Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art. 8 MRK, in ÖJZ 2007, 852 ff.). Die zeitliche Komponente ist insofern wesentlich, weil – abseits familiärer Umstände – eine von Art. 8 EMRK geschützte Integration erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen ist (vgl. Thym, EuGRZ 2006, 541). Der Verwaltungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 26.06.2007, 2007/10/0479, davon aus, dass „der Aufenthalt im Bundesgebiet in der Dauer von drei Jahren [...] jedenfalls nicht so lange ist, dass daraus eine rechtlich relevante Bindung zum Aufenthaltsstaat abgeleitet werden könnte“. Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die durchzuführende Interessenabwägung zukommt (vgl. VwGH vom 30.07.2015, [Ra 2014/22/0055](#) ua. mwH).

Außerdem ist nach der bisherigen Rechtsprechung auch auf die Besonderheiten der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Asylwerbern Bedacht zu nehmen, zumal das Gewicht einer aus dem langjährigen Aufenthalt in Österreich abzuleitenden Integration dann gemindert ist, wenn dieser Aufenthalt lediglich auf unberechtigte Asylanträge zurückzuführen ist (vgl. VwGH vom 17.12.2007, [2006/01/0216](#) mwN).

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Beschwerdeführer in Österreich über ein schützenswertes Privatleben verfügt, spielt die zeitliche Komponente eine zentrale Rolle, da - abseits familiärer Umstände – eine von Art. 8 EMRK geschützte Integration erst nach einigen Jahren im Aufenthaltsstaat anzunehmen ist (Vgl. Thym, EuGRZ 2006, 541). **Soweit Kinder von einer Ausweisung betroffen sind, sind nach der Judikatur des EGMR die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen** (vgl. dazu die Urteile des EGMR vom 18. Oktober 2006, Üner gegen die Niederlande, Beschwerde Nr. 46410/99, Randnr. 58, und vom 6. Juli 2010, Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 41615/07, Randnr. 146). Maßgebliche Bedeutung hat der EGMR dabei den Fragen beigemessen, wo die

Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter ("adaptable age"; vgl. dazu die Urteile des EGMR vom 31. Juli 2008, Darren Omoregie und andere gegen Norwegen, Beschwerde Nr. 265/07, Randnr. 66, vom 17. Februar 2009, Onur gegen das Vereinigte Königreich, Beschwerde Nr. 27319/07, Randnr. 60, und vom 24. November 2009, Omojudi gegen das Vereinigte Königreich, Beschwerde Nr. 1820/08, Randnr. 46; siehe dazu auch das hg. Erk. vom 17. Dezember 2007, 2006/01/0216 bis 0219) befinden (VwGH vom 21.04.2011, [2011/01/0132](#)).

3.7.5. Der BF1 hält sich seit Dezember 2013, sohin seit über 9 Jahren im Bundesgebiet auf. **Die mj. BF3-BF5 halten sich seit April 2016, sohin seit fast 7 Jahren in Österreich auf** und hält sich die BF2 seit Juli 2018, sohin seit 4 ½ Jahren im Bundesgebiet auf. Im Übrigen hielten sich die BF1-BF2 bereits von spätestens Juni 2007 und die BF3-BF5 seit ihrer Geburt am 16.09.2008, am 28.09.2009, sowie am 05.10.2011 bis zu ihrer freiwilligen Ausreise am 03.05.2012 in Österreich auf. Die BF1-BF5 verfügten jedoch nie über ein Aufenthaltsrecht außerhalb des bloß vorübergehenden Aufenthaltsrechts des Asylverfahrens.

Die BF1-BF2 sind sowohl im Jahr 2007, als auch der BF1 im Jahr 2013, die BF2 im Jahr 2018 und die BF3-BF5 im Jahr 2016 unrechtmäßig nach Österreich eingereist und stellten in weiterer Folge mehrfach Anträge auf internationalen Schutz, welche sich nun allesamt als unberechtigt erwiesen haben. Die Dauer dieses Verfahrens übersteigt auch nicht das Maß dessen, was für ein rechtsstaatlich geordnetes, den verfassungsrechtlichen Vorgaben an Sachverhaltsermittlungen und Rechtsschutzmöglichkeiten entsprechendes Asylverfahren angemessen ist. Es liegt somit jedenfalls kein Fall vor, in dem die öffentlichen Interessen an der Einhaltung der einreise- und fremdenrechtlichen Vorschriften, sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angesichts der langen Verfahrensdauer oder der langjährigen Duldung des Aufenthaltes im Inland nicht mehr hinreichendes Gewicht haben, die Rückkehrentscheidung als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ erscheinen zu lassen (vgl. VfSlg 18.499/2008, 19.752/2013; EGMR 04.12.2012, Fall Butt, Appl. 47.017/09, Z 85 f.).

Beim BF1 und den BF3-BF4 handelt es sich beim gegenständlichen Antrag um den insgesamt 5. Antrag auf internationalen Schutz im Bundesgebiet. Bei der BF2 handelt es sich in casu um den insgesamt 4. Antrag auf internationalen Schutz in Österreich, beim BF5 handelt es sich um den 3. Antrag auf internationalen Schutz im Bundesgebiet. Im Übrigen ist der langjährige, mehr als 9-jährige (BF1) bzw. fast 7-jährige Aufenthalt (BF3-BF5) auf zahlreiche unberechtigte Asylanträge zurückzuführen, wobei die BF1-BF5 nach Erhalt ihrer dritten (BF1-BF4) bzw. ersten (BF5) negativen Entscheidung freiwillig in den Herkunftsstaat zurückgekehrt sind. Nichtsdestotrotz reiste der BF1 dennoch neuerlich im Dezember 2013, die BF3-BF5 im April 2016 und die BF2 im Juli 2018 unrechtmäßig nach Österreich ein und stellten erneut Anträge auf internationalen Schutz bzw. Anträge nach § 55 AsylG (BF1, BF3-BF5). Die BF1-BF5 verblieben daher mehrfach beharrlich unrechtmäßig im Bundesgebiet bzw. reisten trotz bereits erlassener Rückkehrentscheidungen, neuerlich ein und stellten Folgeanträge auf internationalen Schutz. Aus diesem Grund ist das Gewicht ihrer Integration wesentlich gemindert (vgl. VwGH vom 17.12.2007, [2006/01/0216](#) mwN). Die BF1-BF5 kamen sohin ihrer Ausreiseverpflichtung aus dem Bundesgebiet nicht nach und reisten neuerlich, trotz bereits mehrfach erlassener Rückkehrentscheidungen, unrechtmäßig in das Bundesgebiet ein und stellten erneut Anträge auf internationalen Schutz bzw. nach § 55 AsylG. Das Interesse der BF1-BF5 an der Aufrechterhaltung ihres Privat- und Familienlebens in Österreich ist noch zusätzlich dadurch geschwächt, dass sich die BF1-BF2 bei allen Integrationsschritten ihres

unsicheren Aufenthaltsstatus und damit auch der Vorläufigkeit der Integrationsschritte bewusst sein mussten: Die BF1-BF5 durften sich hier bisher nur aufgrund ihrer Anträge auf internationalen Schutz aufhalten, die zu keinem Zeitpunkt berechtigt waren (vgl. VwGH vom 31.01.2022, [Ra 2021/20/0486](#); vom 27.04.2004, 2000/18/0257; sowie EGMR 08.04.2008, Fall Nyanzi, Appl. 21878/06, wonach ein vom Fremden in einem Zeitraum, in dem er sich bloß aufgrund eines Asylantrages im Aufnahmestaat aufhalten darf, begründetes Privatleben per se nicht geeignet ist, die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffes zu begründen). Auch der Verfassungsgerichtshof misst in ständiger Rechtsprechung dem Umstand im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK wesentliche Bedeutung bei, ob die Aufenthaltsverfestigung des Asylwerbers überwiegend auf vorläufiger Basis erfolgte, weil der Asylwerber über keine, über den Status eines Asylwerbers hinausgehende Aufenthaltsberechtigung verfügt hat. In diesem Fall muss sich der Asylwerber bei allen Integrationsschritten im Aufenthaltsstaat seines unsicheren Aufenthaltsstatus und damit auch der Vorläufigkeit seiner Integrationsschritte bewusst sein (VfSlg 18.224/2007, 18.382/2008, 19.086/2010, 19.752/2013). Wenngleich minderjährigen Kindern der unsichere Aufenthaltsstatus nicht vorzuwerfen ist, muss das Bewusstsein der Eltern über die Unsicherheit ihres Aufenthalts auch auf die Kinder durchschlagen, wobei diesem Umstand bei den BF3-BF5 im Rahmen der Gesamtabwägung im Vergleich zu anderen Kriterien weniger Gewicht zukommt (vgl. VwGH vom 13.06.2022, Ra 2021/17/0201-0204, mwN).

3.7.6. Zu Gunsten des BF1 ist seine Teilnahme an Sprachkursen und die erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung auf Sprachniveau A2 zu werten. Die Deutschkenntnisse des BF1 erweisen sich als gut und konnte der BF1 die Fragen des erkennenden Richters in der mündlichen Verhandlung bereits auf Deutsch, vor deren Übersetzung ins Tschetschenische, verstehen. Insbesondere zu den Gunsten des BF1 ist zu werten, dass er im Bundesgebiet nachweislich bereits mehrjährig erwerbstätig war und derzeit auch ist, weshalb die BF1-BF5 selbsterhaltungsfähig sind. Im Übrigen ist der BF1 auch ehrenamtlich in der Nachbarschaft tätig.

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist bei einem mehr als 10 Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen und kann grundsätzlich nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genutzt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, eine Aufenthaltsbeendigung ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen werden kann. Diese zu mehr als zehnjährigen Inlandsaufenthalten entwickelte Judikatur wurde vom VwGH - bei stärkerem Integrationserfolg - auch auf Fälle übertragen, in denen die Aufenthaltsdauer knapp unter 10 Jahren lag (vgl. VwGH vom 17.09.2021, [Ra 2020/19/0420](#), mwN). Diese Rechtsprechungslinie betraf aber nur Konstellationen, in denen der Inlandsaufenthalt bereits über 10 Jahre dauerte und sich aus dem Verhalten des Fremden - abgesehen vom unrechtmäßigen Verbleib in Österreich - sonst keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ergab (VwGH 25.4.2014, Ro 2014/21/0054; 10.11.2015, [Ro 2015/19/0001](#)).

In casu ergab sich aus dem Aufenthalt des BF1, bis auf seinen unrechtmäßigen Verbleib in Österreich, keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zumal er im Bundesgebiet unbescholten ist.

3.7.7. Die BF2 hat im Bundesgebiet weder Sprachkurse besucht, noch eine Sprachprüfung absolviert und verfügt allenfalls über rudimentäre Deutschkenntnisse. Im Bundesgebiet geht sie einer Tätigkeit als Zeitungszustellerin nach. Die BF2 ist auch erst seit 4 ½ Jahren im Bundesgebiet aufhältig, weshalb ihrer Aufenthaltsdauer noch kein maßgebliches Gewicht zukommt.

Die BF1-BF5 befinden sich nicht in Grundversorgung, sondern sind selbsterhaltungsfähig, was ebenfalls zu ihren Gunsten zu gewichten ist. Ebenfalls zu ihren Gunsten ist zu werten, dass die BF1-BF5 über familiäre Bindungen (eine Schwester der BF2, die älteste Tochter der BF1-BF2, weitere Verwandte des BF1) im Bundesgebiet verfügen.

Den BF1-BF5 ist es jedoch bei Erfüllung der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen des FPG bzw. NAG nicht verwehrt, wieder in das Bundesgebiet zurückzukehren (so auch VfSlg. 19.086/2010 unter Hinweis auf Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art. 8 MRK, in ÖJZ 2007, 861). Inzwischen ist es diesen zumutbar mit ihren in Österreich aufhältigen Familienangehörigen im Wege moderner Kommunikationsmittel (zB Skype, E-Mail, etc.), Kontakt zu halten.

**3.7.8. Insbesondere ist jedoch das Kindeswohl der BF3-BF5 im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen**, nach der Rechtsprechung der nach § 9 BFA-VG 2014 vorzunehmenden Interessenabwägung eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer Rückkehrentscheidung auf das Kindeswohl notwendig, wobei zu beachten ist, dass ein Kind grundsätzlich Anspruch auf "verlässliche Kontakte" zu beiden Elternteilen hat (vgl. VwGH vom 22.02.2022, [Ra 2021/21/0322](#)). Die BF3-BF5 würden gemeinsam mit ihren Eltern in den Herkunftsstaat zurückkehren, weshalb eine Trennung von diesen nicht stattfände. **§ 138 ABGB** regelt die Berücksichtigung des Kindeswohls im Rahmen des (zivilrechtlichen) Kindschaftsrechts (vgl. die Gesetzesmaterialien zu [BGBl. I Nr. 15/2013](#), RV 2004 BlgNR, 24. GP, S. 16, wonach das "Wohl des minderjährigen Kindes [...] der leitende Grundsatz des Kindschaftsrechts" ist und dort "in allen Angelegenheiten, die die Obsorge oder den persönlichen Kontakt betreffen, als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist."). Im Rahmen der nach § 9 BFA-VG 2014 vorzunehmenden Interessenabwägung kommt den Kriterien des § 138 ABGB hingegen nach der Rechtsprechung des VwGH lediglich die Funktion eines "Orientierungsmaßstabs" für die Behörde bzw. das VwG zu. Zudem sei nochmals klargestellt, dass die Berücksichtigung des Kindeswohls im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich einen Aspekt im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung darstellt; das Kindeswohl ist daher bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen von Fremden nicht das einzig ausschlaggebende Kriterium. Die konkrete Gewichtung des Kindeswohls im Rahmen der nach § 9 BFA-VG 2014 vorzunehmenden Gesamtbetrachtung bzw. Interessenabwägung hängt vielmehr von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab (vgl. VwGH vom 09.03.2022, [Ra 2022/14/0044](#), mwN).

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind die konkreten Auswirkungen einer Aufenthaltsbeendigung für ein Elternteil auf das Wohl eines Kindes zu ermitteln und bei der Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 19.362/2011; VfGH 25.2.2013, U 2241/2012; 19.6.2015, E 426/2015; 9.6.2016, E 2617/2015; 12.10.2016, E 1349/2016; 14.3.2018, E 3964/2017; 11.6.2018, E 343/2018, E 345/2018; 11.6.2018, E 435/2018). Die mj. BF3-BF5 sind in Österreich geboren und haben sich hier bis zu ihrer freiwilligen Ausreise am 03.05.2012, sohin etwa die ersten 3 ½ (BF3) bzw. 2 ½ (BF4) Jahre bzw. das erste halbe Jahr (BF5) ihres Lebens, im Bundesgebiet aufgehalten. Geht man davon aus, dass die Sozialisation des Kindes etwa nach Vollendung des dritten Lebensjahres, wobei jedoch die Abgrenzung zum vorangehenden Lebensabschnitt fließend ist, beginnt (vgl. VwGH vom 29.05.2018, [Ra 2018/21/0067](#)), wurde jedenfalls der BF2 bereits vor dem Zeitpunkt der freiwilligen Rückkehr in den Herkunftsstaat in Österreich sozialisiert. Die mj. BF3-BF5 haben sodann etwa 4 Jahre lang in ihrem Herkunftsstaat gelebt. Geht man neuerlich von Obgesagtem aus, wurde der BF3 etwa 4 Jahre, der BF4 etwa 3 ½ Jahre und der BF5 zumindest 1 ½ Jahre anfänglich in der Russischen Föderation sozialisiert. **Festzuhalten bleibt, dass die mj. BF3-BF5**

im Herkunftsstaat noch keine Schule besucht haben, sondern erst im Bundesgebiet einen Schulbesuch aufgenommen haben. Die BF3-BF4 haben in Österreich bereits die Volksschule abgeschlossen und befinden sie sich in der 3. Klasse (BF3) bzw. 1. Klasse (BF4) einer Mittelschule. Der BF5 besucht derzeit die 4. Klasse einer Volksschule und hat auch die vorangegangenen Jahre der Volksschule in Österreich absolviert. Die BF3-BF4 befinden sich mit ihren 14 (BF3) und 13 (BF4) Jahren auch nicht mehr in einem anpassungsfähigen Alter, der BF5 befindet sich mit seinen 11 Jahren an der Grenze des anpassungsfähigen Alters, wengleich die neuere Judikatur von keinen fixen Altersgrenzen ausgeht, sondern von einer stets individuellen Beurteilung, u.a. von Bindungssicherheit, Stabilität von Beziehungen und existenzielle Absicherung (vgl. VwGH vom VwGH 13.06.2022, Ra 2021/17/0201-0204) ausgeht. In casu haben die mj. BF3-BF5 wesentliche Teile ihrer Kindheit sowie Jugend im Bundesgebiet verbracht und ihren Schulbesuch zur Gänze in Österreich absolviert. Sie verfügen über einen Freundeskreis im Bundesgebiet, wie in ihrem Alter sowie durch einen Schulbesuch üblich und sprechen sehr gut Deutsch. Die BF3-BF5 haben lediglich 4 Jahre ihres Lebens in ihrem Herkunftsstaat verbracht, jedoch etwa 10 (BF3), 9 (BF4) bzw. 7 ½ (BF5) Jahre im Bundesgebiet gelebt. Bei ihnen muss jedoch mitberücksichtigt werden, dass sie auch in Österreich in einem tschetschenisch geprägten Familienverband im Rahmen ihrer Kernfamilie aufgewachsen und somit mit den kulturellen, sprachlichen und religiösen Gepflogenheiten ihres Herkunftsstaates hinreichend vertraut sind. Der BF3 spricht nach eigenen Angaben muttersprachlich Tschetschenisch und auch gut Russisch. Die BF1-BF2 sprechen überdies mit ihren Kindern Tschetschenisch, weshalb die BF3-BF5 auch zumindest eine Sprache ihres Herkunftsstaates sprechen.

Wie die zahlreichen, vorgelegten persönlichen Empfehlungsschreiben unzweifelhaft belegen, verfügen die BF1-BF5 in Österreich bereits über weitreichende soziale Bindungen. Demnach sind die BF1-BF5 sehr hilfsbereit und engagieren sich in der Dorfgemeinschaft. Die BF1-BF5 haben damit nachgewiesen, dass sie in sozialer Hinsicht alle Anstrengungen unternommen haben und auch künftig unternehmen werden, um sich in Österreich nachhaltig gesellschaftlich zu integrieren.

Den bestehenden Interessen der BF1-BF5 an einem Verbleib in Österreich (bzw. Europa) stehen die öffentlichen Interessen an einem geordneten Fremdenwesen gegenüber. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (zB VwGH 16.01.2001, 2000/18/0251).

3.7.9. Die BF1-BF5 befinden sich seit etwas mehr als 9 Jahren (BF1) seit fast 7 Jahren (BF3-BF5) bzw. seit 4 ½ Jahren (BF2) im Bundesgebiet und liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach die BF1-BF5 den Bezug zum Herkunftsland völlig verloren hätten. Die BF1-BF2 haben den überwiegenden Teil ihres Lebens im Herkunftsstaat verbracht, wo sie aufgewachsen, die Schule besucht und Arbeitserfahrung gesammelt haben, weshalb sie mit den kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten sehr gut vertraut sind. Die BF2 hat im Übrigen bis Juli 2018 in der Russischen Föderation gelebt. Die BF3-BF5 haben ebenfalls 4 Jahre ihres Lebens im Herkunftsstaat verbracht und sind auch in Österreich in einem tschetschenisch geprägten Umfeld aufgewachsen, weshalb diese mit den sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in der Russischen Föderation ausreichend vertraut sind. Die BF1-BF2 waren in ihrem Herkunftsstaat berufstätig und konnten den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder bestreiten. Außerdem verfügen sie in der Russischen Föderation über ein familiäres Netzwerk. Es kann insgesamt nicht davon ausgegangen werden, dass die BF1-BF5 während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet von ihrem Hintergrund völlig entwurzelt worden wären.

3.7.9. In einer (oben dargelegten) umfangreichen Gesamtabwägung, vor allem vor dem Hintergrund einer nur schwachen Verwurzelung der BF3-BF5 in ihrem Herkunftsstaat und des Umstandes, dass sie sich nicht mehr (BF3-BF4) bzw. an der Grenze (BF5) des anpassungsfähigen Alters befinden, aufgrund der Tatsache, dass die BF3-BF5 die prägenden Jahre ihrer Kindheit und Jugend in Österreich verbracht haben bzw. verbringen, sowie der langen über 9-jährigen Aufenthaltsdauer des BF1 und seinen guten Integrationsleistungen kommt das erkennende Gericht, trotz der Stellung mehrerer unberechtigter Asylanträge durch die BF1-BF2, zu einem Überwiegen der Interessen der BF1-BF5 am Verbleib in Österreich. **Vor allem der Tatsache, dass die B3-BF5 sich nur 4 Jahre lang im Herkunftsstaat aufgehalten haben und dort noch keine Schule besucht haben, ist eine große Bedeutung zuzumessen, zumal diese die prägenden Jahre ihrer Kindheit und nunmehr Jugend in Österreich absolvieren bzw. absolviert haben. Die BF3-BF4 befinden sich auch nicht mehr im anpassungsfähigen Alter, der BF5 befindet sich an der Grenze des anpassungsfähigen Alters. Die BF3-BF5 sprechen sehr gut Deutsch und besuchen sie derzeit im Bundesgebiet die Mittelschule bzw. die Volksschule. Vor diesem Hintergrund ist von einer schwachen Verwurzelung BF3-BF5 in ihrem Herkunftsstaat auszugehen und erscheint eine Rückkehr ihrerseits im Sinne der Judikatur weder gerechtfertigt, noch zumutbar.**

Wie bereits ausgeführt, hat der seit über 9 Jahren im Bundesgebiet aufhältige BF1 ebenfalls hinsichtlich seiner sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration gute Erfolge aufzuweisen. Auch derzeit geht der BF1 einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach mit welcher er zwischen EUR 3.200,- und 2.200,- brutto monatlich verdient und befinden sich die BF1-BF5 seit 2018 nicht mehr in Grundversorgung. Auch die BF2 geht einer Erwerbstätigkeit als Zeitungszustellerin nach, weshalb auch in Zukunft von einer Selbsterhaltungsfähigkeit der BF1-BF2 und ihrer Familie auszugehen ist. Aus diesem Grund ist auch ein überwiegendes Interesse des BF1 am Verbleib in Österreich zu ersehen. Die BF2 vermag erst schwachen Erfolg hinsichtlich ihrer Integration in Österreich aufzuweisen, doch kommt eine Trennung dieser von ihren mj. Kindern nicht in Betracht, weshalb auch eine Rückkehr der BF2 in die Russische Föderation nicht in Frage kommt.

Festzuhalten ist auch, dass der BF1 und die BF2 über die gesamte Zeit hindurch unbescholten geblieben und strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind, wobei die strafgerichtliche Unbescholtenheit allein die persönlichen Interessen eines Fremden am Verbleib in Österreich gemäß der verwaltungsgerichtlichen Judikatur nicht entscheidend zu verstärken vermag (vgl. VwGH 25.02.2010, 2010/0018/0029).

Vor dem Hintergrund all dieser Erwägungen überwiegen nach Ansicht des Gerichts - im Rahmen einer Gesamtbetrachtung im gegenwärtigen Entscheidungszeitpunkt - die aus den erwähnten Umständen in ihrer Gesamtheit erwachsenden privaten und familiären Interessen der BF1-BF5 am Verbleib im österreichischen Bundesgebiet und an der Fortführung ihres bestehenden Privat,- und Familienlebens in Österreich, gegenüber den öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung zugunsten eines geordneten Fremdenwesens. Eine Rückkehrentscheidung gegen die BF1-BF5 würde sich daher zum maßgeblichen aktuellen Entscheidungszeitpunkt als unverhältnismäßig im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK erweisen.

3.7.10. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die drohende Verletzung des Privat,- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend, sondern auf Dauer sind. Die Rückkehrentscheidung würde daher unverhältnismäßig in das Privat,- und Familienleben der Beschwerdeführer (BF1-BF5) eingreifen und war daher gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG auszusprechen, dass die Rückkehrentscheidungen gegen die BF1-BF5 auf Dauer unzulässig sind.